



Kirchenamt Hildesheim · Gropiusstr. 5 · 31137 Hildesheim

An alle
Kirchengemeinden und Einrichtungen
im Zuständigkeitsbereich des
Kirchenamtes Hildesheim

Auskunft erteilt: Sven Böning
Zimmer: 44
Durchwahl: 05121 100-400
Zentrale: 05121 100-0
Fax: 05121 100-499
E-Mail: sven.boening@evlka.de

Wir sind für Sie da:

Mo, Di, Do, Fr: 9-12 Uhr sowie

Do: 14-16 Uhr

~Terminvereinbarung empfehlenswert ~

Bankverbindung:

Sparkasse Hildesheim Kto. 7 009 774

BLZ: 259 501 30

IBAN-Nr.: DE13 2595 0130 0007 0097 74

BIC-Code: NOLADE21HIK

Hildesheim, den 15.08.2012

Rundschreiben Nr. 21 des FB 4

Urlaubsanspruch für Beschäftigte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per Aushang/Weitergabe dieser Information!

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben Nr. 20 informieren wir Sie darüber, dass im Hinblick auf den **Urlaubsanspruch für Beschäftigte, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, zwischenzeitlich **für die Jahre 2011 und 2012** eine Entscheidung getroffen wurde und sich die Rechtslage wie folgt darstellt:

1. Urlaubsansprüche für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des TV-L nach Maßgabe der Dienstvertragsordnung fallen

1.1 Urlaubsanspruch für das Jahr 2011

Für das Jahr 2011 ergibt sich auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ein **Urlaubsanspruch von 30 Tagen** (in der Fünf-Tage-Woche). Der Übertragungszeitraum für den **entstandenen Mehrurlaub**, der sich auf das Jahr 2011 bezieht, wird bis zum **30. Juni 2013** verlängert. Der sich aus § 26 TV-L in der derzeitigen Fassung ergebende Urlaub in Höhe von 26 bzw. 29 Tagen muss nach wie vor bis zum 30. September 2012 angetreten werden.

1.2 Urlaubsansprüche für das laufende Urlaubsjahr 2012

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben auch für das laufende Jahr 2012 einen altersunabhängigen **Urlaubsanspruch von 30 Arbeitstagen** (in der Fünf-Tage-Woche). Dies gilt auch anteilig für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die erst im Jahr 2012 eingestellt wurden oder noch eingestellt werden.

Für den Urlaubsanspruch aus dem Jahr 2012 bleibt es bei dem Übertragungszeitraum bis zum 30. September 2013 gemäß § 26 TV-L i. V. m. § 22 DienstVO.

- bitte wenden -

2. Urlaubsansprüche für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten, die gemäß der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG bzw. TV-Prakt-L fallen

Für Auszubildende gelten die Folgen aus dem Urteil des BAG vom 20. März 2012 in gleicher Weise wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis.

Gleiches gilt für Praktikantinnen und Praktikanten.

Wie die Beschäftigten im TV-L haben somit auch Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten für das Jahr 2012 einen Urlaubsanspruch von 30 Ausbildungstagen. Für das Jahr 2011 gelten die o. g. Ausführungen entsprechend.

Da die Stellung eines Antrages nicht notwendig war bzw. ist, bitten wir um Verständnis dafür, dass zu bereits vorsorglich gestellten Anträgen keine Stellung genommen wird.

Bitte beachten Sie, dass die geschilderte Rechtslage nur für die Jahre 2011 und 2012 gilt. Im Hinblick auf die folgenden Jahre bleibt die tarifliche Entwicklung abzuwarten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Sven Böning